



Politische Gemeinde
Eglisau

SRS 0210.0502

systematische Rechtssammlung

GEBÜHRENTARIF (GebT)

vom 23. Oktober 2017

I.	Verwaltung allgemein	3
II.	Bauwesen	7
III.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	10
IV.	Bürgerrecht.....	13
V.	Einwohnerkontrolle	14
VI.	Feuerwehrwesen	16
VII.	Finanzen und Steuern	18
VIII.	Friedhofswesen.....	19
IX.	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	20
X.	Lebensmittelkontrolle	22
XI.	Polizeiwesen	23
XII.	Nutzung öffentlichen Grundes	25
XIII.	Stationieren von Schiffen und Benützung der Stationierungsanlagen	27
XIV.	Rechtspflege	28
XV.	Mitteilungsblatt / Märtblatt	29
XVI.	Forstwesen.....	30
XVII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Eglisau vom 3. Oktober 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren		
	für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format	CHF	15.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Art. 2	Kopien und Papierausdruck:		
	Format A4, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.20
	Format A4, farbig, je Seite	CHF	0.60
	Format A3, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.40
	Format A3, farbig, je Seite	CHF	1.00
	Plankopien, Reprografien und dergleichen		effektive Kosten
	andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		gebührenfrei
Art. 3	Drucksachen		
	Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
	Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	30.00
	Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	30.00
	Ortsplan		gebührenfrei
	Zonenplan	CHF	30.00
	Gebäudekontrollheft (Kauf bei KDMZ für 6.35)	CHF	7.00
	Miet-/Pachtvertrag, pro Stück	CHF	2.00
Art. 4	Bücher		
	Ortschronik	CHF	58.00
	Kunstführer		gebührenfrei
	Wasserbroschüre	CHF	10.00
	Flurnamenbroschüre	CHF	10.00
	Broschüre Güterzusammenlegung	CHF	10.00
	Broschüre „Stauung des Rheins“	CHF	15.00
	Buch „Brunnengeschichten“	CHF	12.00
	Buch „Unsere kleine Stadt“	CHF	48.00
	Buch „Vivi Kola“	CHF	39.00
	Kinderbuch „Das Badi-Fest“/„Pulverturm“/„Krippenspiel“/„Rheinpiraten“	CHF	33.00

Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen:		
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 6 Personalkosten

Sofern nichts anderes geregelt ist gelten folgende Stundenansätze:		
Verwaltungstätigkeit ohne besondere fachliche Qualifikation	CHF	50.00
Verwaltungstätigkeit mit fachlicher Qualifikation	CHF	75.00
Verwaltungstätigkeit mit besonderer fachlicher Qualifikation	CHF	100.00
Forst- oder Werkmitarbeiter/-in	CHF	71.00
Forst- oder Werkvorarbeiter/-in	CHF	76.00
Klärwart/-in oder Brunnenmeister/-in	CHF	81.00
Förster/in oder Betriebsleiter/-in	CHF	86.00
Lernende/-r (Verwaltung oder Werk)	CHF	30.00
Für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht werden auf den vorstehenden Ansätzen folgende Zuschläge erhoben:		
Nacharbeit (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)		100%

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

	Samstagarbeit (06.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	50 %
	Sonntagsarbeit (Samstag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr)	100 %
	Feiertage (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 %
Art. 7	Spesen und Porti	
	Telefon	inbegriffen
	Fax	inbegriffen
	ordentliche Briefpostzustellung	inbegriffen
	besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
	Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
	Publikationen	effektive Kosten
Art. 8	Fahrzeuge und Maschinen	
	Forstschlepper (Welte), pro Stunde	CHF 110.00
	Mulcher zu Forstschlepper, pro Stunde	CHF 54.00
	Heckenschere zu Forstschlepper, pro Stunde	CHF 43.00
	Strassenwischmaschine	CHF 72.00
	Traktor (Fendt), pro Stunde	CHF 42.00
	Traktor mit Frontbesen oder Frontlader, pro Stunde	CHF 56.00
	Kleintraktor (Iseki), pro Stunde	CHF 20.00
	Lieferwagen (Isuzu, Toyota Hilux, Nissan, VW T5 usw.), pro km	CHF 1.20
	Kippschaufel, pro Stunde	CHF 6.70
	Kippanhänger, pro Fuhre	CHF 25.00
	Container-Wechselwagen, pro Fuhre	CHF 42.00
	Rasenmäher (Iseki), pro Stunde	CHF 40.00
	Motormäher, pro Stunde	CHF 32.00
	Bandrechen für Motormäher, pro Stunde	CHF 25.00
	Laubräumgebläse, pro Stunde	CHF 21.00
	Laubbläser, pro Liter	CHF 14.50
	Durchforstungsgerät, pro Liter	CHF 14.50
	Motorsäge, pro Liter	CHF 15.00
	Kreissäge, pro Stunde	CHF 12.00
	Anbohrgerät, pro Einsatz	CHF 50.00
	Hochdruckreiniger, pro Stunde	CHF 20.00
	Korrelator, pro Einsatz	CHF 100.00
	Mobile Wasserzähler für Landwirtschaft oder Baustellen (inkl. Herausgabe und Rücknahme)	CHF 60.00

Art. 9 Mahnung und Inkasso

Mahnungen

gebührenfrei

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten

effektiven Kosten

Löschung einer Betreuung, je Betreuung

CHF 50.00

Art. 10 SBB-Tageskarte

pro Stück

CHF 42.00

II. Bauwesen

Art. 11 Bearbeitungsgebühr

Entgegennahme und Erfassung Baugesuch	CHF	100.00
Publikation Mitteilungsblatt und Amtsblatt Kanton Zürich	CHF	100.00

Art. 12 Bewilligungsgebühr

Einfamilienhaus	CHF	2'500.00
Einfamilienhaus Überbauungen jedes weitere, gleiche Haus	CHF	1'500.00
Einliegerwohnung im Einfamilienhaus, je Einliegerwohnung	CHF	1'000.00
Mehrfamilienhaus inkl. erste Wohnung	CHF	2'500.00
jede zusätzliche Wohnung	CHF	1'000.00
Arealüberbauungen zusätzlich	CHF	1'500.00
Unterniveaugarage und Parkhaus bis 6 Parkplätze	CHF	1'000.00
ab 7 Parkplätzen, zusätzlich je Parkplatz	CHF	50.00
Projektänderungen, Auflagenerfüllungen	nach Aufwand	
Anbau / Umbau / Renovation, je Gebäude	von bis	CHF 300.00 CHF 2'500.00
Nutzungs- und Zweckänderung	von bis	CHF 200.00 CHF 2'000.00
Lagergebäude < 2'500 m ³ (berechnet nach SIA 416)	von bis	CHF 1'000.00 CHF 2'500.00
Lagergebäude > 2'500 m ³ (SIA 416), Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude mit Büro und/oder Produktion sowie Hotels und Gastrobetriebe, pro Gebäude	von bis	CHF 2'500.00 CHF 12'000.00
Landwirtschaftliche Gebäude (Bsp. Ställe, Remisen)	von bis	CHF 500.00 CHF 2'500.00
Jauchegruben, Mistplatten und Silos	von bis	CHF 300.00 CHF 1'500.00
Gebäudeabbruch	von bis	CHF 200.00 CHF 600.00
Sitzplatzüberdachung	von bis	CHF 200.00 CHF 600.00
Wintergarten, Balkonverglasung, Wohnraumerweiterung	von bis	CHF 200.00 CHF 800.00
Geschlossene Einfriedigungen (Bsp. Sichtschutz)	von bis	CHF 50.00 CHF 500.00
Wärmepumpe, Kleinbauten (Bsp. Gartenhaus, Sauna), Dachflächenfenster, neue und Veränderungen Fassadenöffnungen, Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände, Veränderungen Umgebungsgestaltung und Spielplätze, Teich oder Schwimmbad	von bis	CHF 100.00 CHF 500.00
Offener Fahrzeugabstellplatz bis 6 Parkplätze (separates Verfahren)	von bis	CHF 100.00 CHF 500.00
Offene Parkierungsanlage ab 7 Parkplätzen (separates Verfahren) jeder zusätzliche Parkplatz	CHF	500.00 CHF 50.00

Empfangsantenne	von CHF 50.00 bis CHF 200.00
Kamin	von CHF 50.00 bis CHF 200.00
Parzellierung	von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00
Reklameanlage (innerhalb Baubewilligungsverfahren)	von CHF 50.00 bis CHF 200.00
Photovoltaikanlage (wenn nicht im Meldeverfahren)	gebührenfrei
Energetische Sanierung (nicht im Zusammenhang mit einem Umbau)	gebührenfrei
Art. 13 Kontrollgebühren	
Rohbaukontrolle	nach Aufwand
Bezugsabnahme	nach Aufwand
Schlusskontrolle	nach Aufwand
Feuerpolizeiliche Kontrolle	nach Aufwand
Nachkontrollen	nach Aufwand
Baukontrolle ausserhalb Baubewilligungsverfahren	nach Aufwand
Kontrolle Herstellung rechtmässiger Zustand	nach Aufwand
Die Kosten für die Kontrolle und Einmessung von Schnurgerüst und Werkleitungen werden direkt durch die Beauftragten der Gemeinde an die Bauherrschaft verrechnet.	
Art. 14 übrige Gebühren	
Nicht zuordenbare Bauten und Anlagen	nach Aufwand
Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte	CHF 50.00
Aufforderung Einreichung Baugesuch oder Behebung Missstand (Bsp. Sanierungsaufforderung)	von CHF 200.00 bis CHF 300.00
Anordnung / Aufhebung Baustopp	von CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
Vorentscheid	nach Aufwand
Wiedererwägung	nach Aufwand
Aufwand ausserhalb Baugesuch (Bsp. Sitzungen, Anfragen)	nach Aufwand
Ausserordentlicher Aufwand innerhalb Baugesuch	nach Aufwand
Erstmalige Lieferung und Montage von Hausnummern	gebührenfrei
Erneute Lieferung einer Hausnummer	CHF 150.00
Bewilligungen inkl. Kontrollen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 200.00
Bewilligung für Erdsondenbohrung	CHF 200.00
jede weitere Erdsondenbohrung im gleichen Gesuch	CHF 100.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Temporäre Reklamenbewilligung öffentlicher Raum	CHF 50.00
Aufwand von Dritten (Bsp. Gutachten Arealbonus)	nach Aufwand

Schutzraumbauten:

Gebühr für Behandlung der Eingabe bis zur Schlussabnahme je Schutzraum bis 50 Plätze	CHF	3'000.00
je Schutzraum über 50 Plätze / je spezieller Schutzraum	nach Aufwand, mind. CHF	3'000.00
Projektbereinigungen / Projektänderungen / Nachkontrollen	nach Aufwand	
Prüfung Schutzraumbefreiungsgesuche / Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen	CHF	300.00
Periodische Schutzraumüberprüfung:		
Kontrolle	gebührenfrei	
Mängelverfügungen	CHF	200.00
Nachkontrolle, je Nachkontrolle	CHF	100.00
Beförderungsanlagen:		
Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe	CHF	200.00
jede zusätzliche Anlage in gleicher Bewilligung	CHF	100.00
Periodische Kontrolle	CHF	50.00
Erste Nachkontrolle	CHF	50.00
Zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
Ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle	CHF	200.00

Art. 15 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	effektive Kosten
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	effektive Kosten
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	effektive Kosten

III. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 16 Alterszentrum

Mehrzweckraum, pro Benützung:

Private und gewerbliche Veranstalter, einmalige Nutzung CHF 80.00

Private und gewerbliche Veranstalter, regelmässige Nutzung CHF 50.00

Gemeinnützige Institutionen gebührenfrei

Bankette und Leidmahle, bei Mindestkonsumation von CHF 100.00 gebührenfrei

Technische Hilfsmittel, pro Benützung:

Beamer CHF 10.00

Hellraumprojektor und Leinwand CHF 10.00

Leinwand CHF 5.00

Flip-Chart CHF 5.00

Coiffeursalons 10% vom Umsatz

Raum für Podologie, pro Monat CHF 60.00

Art. 17 Badi

Eintritt gebührenfrei

Art. 18 Jugendlokal

Benützungsgebühr für Kinder und Jugendliche aus Eglisau gebührenfrei

Benützungsgebühr für Erwachsene aus Eglisau und Auswärtige CHF 50.00

Art. 19 Mehrzweckhalle und Küche Steinboden

Die Vermietung wird an die Schulgemeinde delegiert.

Art. 20 Schlachtlokal

Einwohner/Jagdgesellschaften:

Benützungspauschale, pro Jahr CHF 50.00

Reh/Wildschwein/Schafe/Ziegen, pro Stück CHF 12.50

Schweine/Kälber, pro Stück CHF 25.00

Grossvieh, pro Stück CHF 35.00

Auswärtige:

Reh/Wildschwein CHF 12.50

Schafe/Ziegen pro Stück CHF 20.00

Schweine/Kälber/Grossvieh, pro Stück CHF 55.00

Art. 21 Schützenhütte

Anlässe ortsansässiger Privater für Nutzung ohne Gewinnabsicht und
Anlässe ortsansässiger Non-Profit-Organisationen:

Benützungsgebühr pro Abend (jeweils 16.00 Uhr bis 10.00 Uhr am
Folgetag)

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen CHF 300.00

- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	400.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	350.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	450.00

Benützungsgebühr pro Kurzveranstaltung bis 4 Std., tagsüber bis 16.00 Uhr

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen	CHF	75.00
- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	100.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	125.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	150.00

Anlässe auswärtiger Privater für Nutzung ohne Gewinnabsicht und Anlässe auswärtiger Non-Profit-Organisationen:

Benützungsgebühr pro Abend (jeweils 16.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Folgetag)

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen	CHF	400.00
- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	500.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	450.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	550.00

Benützungsgebühr pro Kurzveranstaltung bis 4 Std., tagsüber bis 16.00 Uhr

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen	CHF	100.00
- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	125.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	150.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	200.00

Kommerzielle Anlässe:

Benützungsgebühr pro Abend (jeweils 16.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Folgetag)

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen	CHF	500.00
- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	600.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	650.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	1'500.00

Benützungsgebühr pro Kurzveranstaltung bis 4 Std., tagsüber bis 16.00 Uhr

- Montag bis Donnerstag, bis 50 Personen	CHF	150.00
- Montag bis Donnerstag, ab 50 Personen	CHF	200.00
- Freitag bis Sonntag, bis 50 Personen	CHF	250.00
- Freitag bis Sonntag, ab 50 Personen	CHF	300.00

Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück, wird die Gebühr ab dem 2. Tag reduziert. Ermässigung 50 %

Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 29 Tage vor Veranstaltung	gebührenfrei
- 28 bis 7 Tage vor Veranstaltung	50 %
- 6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung	80 %
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung	100 %

Hauswartung/Reinigung, pro Stunde CHF 40.00

Schäden und Mängel effektive Kosten

Schlüsselverlust	CHF	250.00
Art. 22 Weierbachhus		
Eglisauer Einwohner:		
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 3 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum	CHF	30.00
- Trottenraum und Keller	CHF	45.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit von über 3 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum	CHF	60.00
- Trottenraum und Keller	CHF	90.00
Zuschlag für Aperero	CHF	30.00
Zuschlag für Konsumation	CHF	50.00
Auswärtige:		
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 3 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum	CHF	60.00
- Trottenraum und Keller	CHF	90.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit von über 3 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum	CHF	120.00
- Trottenraum und Keller	CHF	180.00
Zuschlag für Aperero	CHF	30.00
Zuschlag für Konsumation	CHF	100.00
Geschirrbenützung (für Eglisauer Einwohner und Auswärtige)		
- Pro komplettes Gedeck	CHF	1.00
- Nur Tasse und Dessertteller	CHF	0.50
- Nur Gläser	CHF	0.50
Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:		
- bis 29 Tage vor Veranstaltung		gebührenfrei
- 28 bis 7 Tage vor Veranstaltung		50 %
- 6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung		80 %
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung		100 %
Art. 23 Werkgebäude Stadtbergstrasse, Mehrzweckraum		
Regelmässige Benützungen, pro Semester	CHF	125.00
Einzelne und individuelle Benützungen, pro Halbtage	CHF	25.00
Art. 24 Marktstände		
Miete, pro Stück bis 3 Tage	CHF	30.00
Art. 25 Festzelt, Festbänke		
Die Vermietung wird an die Koordination der Ortsvereine delegiert.		

IV. **Bürgerrecht²**

Art. 26	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer		
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts	CHF	500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250.00
	Aufnahme von Bewerbern nach mindestens zehnjährigem und ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde		gebührenfrei
	Aufnahme von Bewerbern, die mit Eglisauer Bürgern verheiratet sind und mindestens fünf Jahre in Eglisau wohnen		gebührenfrei
Art. 27	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer		
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer	CHF	1'500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an in der Schweiz geborene Ausländer	CHF	500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an in der Schweiz geborene Ausländer unter 25 Jahre	CHF	250.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Fr. Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelstufe in einer der Landessprachen besucht haben	CHF	250.00
Art. 28	Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern		gebührenfrei
Art. 29	Erleichterte Einbürgerung von Ausländern		gebührenfrei
Art. 30	Wiedereinbürgerung		gebührenfrei
Art. 31	Erteilung Ehrenbürgerrecht		gebührenfrei
Art. 32	Weitere Gebühren		
	Standortbestimmung Deutsch		effektive Kosten
	Standortbestimmung Staatskunde		effektive Kosten
Art. 33	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid		
	Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	150.00
	Rückzug des Einbürgerungsgesuches (neben den Kosten für die Standortbestimmungen)	CHF	150.00
Art. 34	Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 35	Anmeldung		
	einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
	elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
	Adresswechsel in der Gemeinde		gebührenfrei
	Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
	Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00
Art. 36	Wochenaufenthalt		
	Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen		gebührenfrei
Art. 37	Auszüge und Auskünfte		
	Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis usw.)	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
	einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
	Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Art. 38	Dienstleistungen		
	Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Art. 39	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ³		
	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):		
	Identitätskarte für Erwachsene	CHF	65.00
	Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	30.00
	zuzüglich Porto pro Ausweis und Person	CHF	5.00
Art. 40	Ausländerrechtliche Gebühren ⁴		

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons
Zürich (LS 142.21).

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
---	-----	-------

VI. Feuerwesen⁵

Art. 41 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Art. 42 Fahrzeugkosten

Fahrzeuge bis 3,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 100.00
jede weitere Stunde CHF 50.00

Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 150.00
jede weitere Stunde CHF 75.00

Fahrzeuge ab 7,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 300.00
jede weitere Stunde CHF 150.00

Autodrehleiter Grundgebühr 1. Stunde CHF 400.00
jede weitere Stunde CHF 200.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 43 Maschinen und Geräte

Tauchpumpe oder Wassersauger Grundgebühr 1. Stunde CHF 40.00
jede weitere Stunde CHF 20.00

Motorspritze ab Typ II Grundgebühr 1. Stunde CHF 40.00
jede weitere Stunde CHF 20.00

Atemschutzgeräte

Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück CHF 20.00

Kreislaufgerät, Einsatzpauschale pro Stück CHF 120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 44 Verpflegungskosten

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine
Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet
werden, pro Person max. CHF 22.50

Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere
Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet
werden, pro Person max. CHF 27.00

Art. 45 Spezialfälle

⁵ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00) 50%

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 46 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag 25%

ab dem 31. Tag 50%

VII. Finanzen und Steuern

Art. 47 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde für Tagesstrukturen		gebührenfrei

VIII. Friedhofswesen

Art. 48 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Eglisau hatten:

Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km	gebührenfrei
Heimführung ausserhalb des Radius von 50 km	effektive Kosten
zusätzliche Leistungen , die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten
Publikation	gebührenfrei

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Einsargung, Transport, Kremation	effektive Kosten
Grabplatz für Erdbestattung	CHF 1'000.00
Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	CHF 800.00
Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00
Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	CHF 750.00
Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	CHF 200.00
Grabarbeiten für Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF 170.00
Grabzeichen (Holzkreuz)	CHF 150.00
zusätzliche Leistungen , die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten

Art. 49 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Miete Privatgrab für 50 Jahre, einmalig	CHF 10'000.00
Grabbepflanzung und -pflege Erdbestattungsgrab, einmalig für gesamte Ruhezeit	CHF 6'000.00
Grabbepflanzung und -pflege Urnen- oder Kindergrab, einmalig für gesamte Ruhezeit	CHF 5'000.00
Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF 300.00

IX. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 50 Pflegeheime/Pflegezentren

Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung) pro Tag

Alterszentrum, Einzelzimmer:

Zimmer im 1. und 2. Stock	CHF	132.00
Zimmer 323 oder 324	CHF	137.00
Zimmer 303, 322 oder 325	CHF	150.00
Zimmer 306 oder 320	CHF	154.00
Zimmer 304	CHF	157.00
Zimmer 305 oder 321	CHF	158.00
Zimmer 301 oder 327	CHF	161.00
Zimmer 302 oder 326	CHF	167.00

Alterszentrum, Doppelzimmer, pro Person:

Zimmer 323 oder 324	CHF	114.50
Zimmer 303, 322 oder 325	CHF	117.50
Zimmer 306 oder 320	CHF	119.00
Zimmer 304	CHF	120.50
Zimmer 305 oder 321	CHF	124.00
Zimmer 301 oder 327	CHF	124.50
Zimmer 302 oder 326	CHF	129.00

Wohngruppe, pro Person:

Einbettzimmer	CHF	145.00
Zweibettzimmer	CHF	135.00
Vierbettzimmer (Sonnenstübli)	CHF	135.00

Ermässigungen/Reduktion, pro Tag

für Pensionstaxe bei Pensionären, welche vor dem Heimeintritt während der letzten fünf Jahre den gesetzlichen Wohnsitz in Eglisau hatten	CHF	10.00
für Verpflegung bei Abwesenheiten (Ferien, Spital) ab dem zweiten Tag	CHF	22.00

Besondere Taxen

Betreuungstaxe (pro Tag)	CHF	50.00
Ferienzimmer (Einzelzimmer)	ab CHF	132.00
Tagesaufenthalt (zuzüglich Betreuungstaxe)	ab CHF	70.00

Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Frühstück-Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Tag	CHF	4.50
Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Tag	CHF	9.00
Transporte zum Arzt/Spital (Notfälle gratis), pro km	CHF	0.60
Begleitperson zum Arzt/Spital, pro Stunde	CHF	50.00
Coiffure	effektive Kosten	
Podologie	effektive Kosten	
Telefon-Gesprächstaxen	effektive Kosten	
Näh- und Flickarbeiten, chem. Reinigung	effektive Kosten	
ausserordentliche Zimmerreinigung	effektive Kosten	

Vermietung Krankenmobilien

Rollstuhl, pro Monat	CHF	50.00
Spezial-Rollstuhl, pro Monat	CHF	65.00
Gehwagen / Rollator, pro Monat	CHF	25.00
Funkfinger / Kontaktmatte, pro Monat	CHF	10.00
Nachtstuhl, pro Monat	CHF	20.00
Novair (Vernebler), pro Tag	CHF	1.50
Ein- und Austrittskosten		
Neueintrittspauschale (Ersteintritt)	CHF	150.00
Wiedereintrittspauschale (temporäre Gäste)	CHF	100.00
Kennzeichnung der Wäsche („Nämele“)	CHF	150.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung (Dauerbewohner)	CHF	250.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung (temporäre Gäste)	CHF	100.00

Art. 51 Spitex

Die Festsetzung der Gebühren für Hilfe im Haushalt und Betreuung wird an den Verein Spitex am Rhein delegiert.

X. Lebensmittelkontrolle

Art. 52 Erstkontrollen

0 - 4 Beanstandungen	gebührenfrei
ab 5 Beanstandungen, pro Beanstandung	CHF 20.00

Art. 53 Nachkontrollen

erste angebrochene ½ Stunde	CHF 55.00
jede weitere angebrochene ¼ Stunde	CHF 27.50
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	nach Aufwand

Art. 54 weitere Gebühren

Rechnungsstellungs- und Zustellgebühr	CHF 30.00
---------------------------------------	-----------

XI. Polizeiwesen

Art. 55	Fundbüro		
	Aufbewahrung und Herausgabe (soweit kein ausserordentlicher Aufwand)	gebührenfrei	
	Aufbewahrung und Herausgabe bei besonderem Aufwand	effektive Kosten	
Art. 56	Gastwirtschaftspatente		
	Gastwirtschaften	CHF	90.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	90.00
	vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften:		
	kleinere Veranstaltungen (Theateraufführungen Bühne Steinboden ohne Mehrzweckhalle, Weierbachhus, Mehrzweckraum Werkhaus)	CHF	50.00
	grössere Veranstaltungen (Mehrzweckhalle Steinboden, Schützenhütte, andere öffentliche Feste, Quartierfeste)	CHF	100.00
	vorübergehender Klein- und Mittelverkauf als Sammelbewilligung für den Verkauf von Wein und Spirituosen nur Stand ohne Sitzgelegenheit (z.B. Rhi-Mäss, Markt)	CHF	50.00
	vorübergehender Klein- und Mittelverkauf für Einzelladen oder –stand	CHF	25.00
Art. 57	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde		
	dauernde, 1 Jahr befristete Ausnahmen	CHF	300.00
	vorübergehende Ausnahmen bis 02.00 Uhr	CHF	20.00
	vorübergehende Ausnahmen länger als bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
	ab der zweiten Veranstaltung in der gleichen Bewilligung, Gebührenreduktion		50 %
	Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Tagen), Zuschlag	CHF	10.00
Art. 58	Abgaben für gebrannte Wasser ⁶		
	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre):		
	von 1 bis 500 Liter pro Jahr	CHF	200.00
	über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	CHF	400.00
	über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	CHF	600.00
	über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	CHF	800.00
	über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	CHF	1'000.00
	über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	CHF	1'200.00
	usw.	max. CHF	8'000.00
Art. 59	Hundehaltung		
	Pro Hund (über 3 Monate alt), jährlich	CHF	130.00
	Erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni oder wird der Hund nach dem 30. Juni übernommen, für das erste Jahr	CHF	65.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Hunde gemäss Art. 25 des Hundegesetzes (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)			gebührenfrei
Art. 60 Waffenscheine ⁷			
Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)			
Waffenerwerbsschein für:			
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00	
Feuerwaffen	CHF	50.00	
andere Waffen	CHF	50.00	
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00	
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00	
Art. 61 Sonntagsverkauf			
Bewilligung von Sonntagsverkäufen			gebührenfrei
Art. 62 Temporäre Signalisation			
Signalisationsmaterial bis 5 Tafeln, pauschal inkl. Lieferung	CHF	50.00	
Signalisationsmaterial ab 6 Tafeln oder ausserhalb Eglisau			nach Aufwand

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 63 Parkierung (in Überarbeitung)

Langzeitparkierung:

Städtliparkplatz sowie Quartiere ausserhalb der Kernzone A ohne Viehmarktplatz und ohne Parkplätze oberhalb der Ref. Kirche gebührenfrei

Kernzone A und Viehmarktplatz sowie Parkplätze oberhalb der Kirche (nur für Einwohner bzw. Geschäfts-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe der Kernzone A)

Dauerparkkarte, pro Monat für 1. Karte CHF 30.00

Dauerparkkarte, pro Monat für 2. Karte CHF 50.00

Verwaltungsgebühr für Rückerstattung nicht mehr beanspruchter Restnutzungsdauer CHF 20.00

Park + Ride-Anlage Bahnhof Eglisau

Gebühr für Parkierung von Montag, 05.30 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr, täglich während 24 Stunden

1 Stunde CHF 1.00

2 Stunden CHF 2.00

3 Stunden CHF 2.50

4 Stunden CHF 3.00

5 Stunden CHF 3.50

6 Stunden CHF 4.00

7 Stunden CHF 4.50

24 Stunden CHF 5.00

Monatskarte CHF 50.00

Jahreskarte CHF 500.00

Bollwerk

Die ersten 15 Minuten gebührenfrei

07.00 – 19.00 Uhr, pro Stunde CHF 1.00

19.00 – 07.00 Uhr, bis 4 Stunden, pro Stunde CHF 1.00

19.00 – 07.00 Uhr, ab 4 bis 12 Stunden, pauschal CHF 5.00

Kurzzeitparkierung (Kernzone A, Viehmarktplatz und Parkplätze oberhalb Ref. Kirche):

Gebühr von Montag bis Sonntag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

12 Minuten CHF 0.10

24 Minuten CHF 0.20

36 Minuten CHF 0.30

48 Minuten CHF 0.40

1 Stunde CHF 0.50

2 Stunden CHF 1.00

3 Stunden CHF 1.50

Handwerkerparkkarte, pro Tag CHF 6.00

Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁸

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw., pro m2 und Monat	CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang, pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
Abschluss von Rahmenverträgen für gewerblichen Plakataushang, pro m2 Plakatfläche und Jahr		max. CHF 500.00
bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, kulturellem, wohltätigem Zweck)		gebührenfrei

Art. 65 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁹

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindestens einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

Besondere Fälle:

Unterirdische Leitungen

bis zu einer Lichtweite von 20 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	24.00
bei Lichtweiten von 21-50 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	32.00
bei Lichtweiten von 51-80 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	40.00
bei Lichtweiten von 81-120 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	48.00
bei Lichtweiten über 120 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	72.00

Oberirdische Leitungen (sofern sie länger als ein Monat bestehen)

aus einem Draht oder Drähtepaar bestehende Leitung, pro Laufmeter	CHF	10.00
für jeden weiteren Draht oder Drähtepaar an denselben Stangen, pro Laufmeter	CHF	2.00

Geleise, pro Laufmeter und Jahr	CHF	250.00
---------------------------------	-----	--------

Erdanker im öffentlichen Grund, bleibend, pro Laufmeter, einmalig	CHF	50.00
Erdanker im öffentlichen Grund, provisorisch, pro Laufmeter	CHF	25.00

⁹ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

XIII. Stationieren von Schiffen und Benützung der Stationierungsanlagen

Art. 66 Benützungsgebühr

Liegeplatz für Einwohner von Eglisau	CHF	500.00
Liegeplatz für Auswärtige, Zuschlag zur Benützungsgebühr für Einwohner von Eglisau		10 %
Befristete Stationierungsbewilligungen, pro Tag	CHF	7.00
aber Mindestgebühr von	CHF	50.00
Benützung Elektroanschluss, pauschal pro Jahr	CHF	125.00

Art. 67 Kantonale Gebühren

Die kantonalen Gebühren insbesondere Konzessionskosten werden den Benützern weiterverrechnet. effektive Kosten

XIV. Rechtspflege

Art. 68 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

Prüfung und Entscheid

nach Aufwand

Art. 69 Friedensrichter¹⁰

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	von	CHF	65.00
	bis	CHF	250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	von	CHF	250.00
	bis	CHF	420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	von	CHF	420.00
	bis	CHF	615.00

Streitwert über CHF 100'000.00	von	CHF	615.00
	bis	CHF	1'240.00

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Ehescheidungen, Ehrverletzungen, Vaterschaftsklagen)

von	CHF	100.00
bis	CHF	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

¹⁰ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

XV. Mitteilungsblatt / Märblatt

Art. 70 Abonnemente

Mitteilungsblatt für Auswärtige pro Jahr, inkl. Versand in der Schweiz	CHF	50.00
Mitteilungsblatt für Auswärtige pro Jahr, inkl. Versand weltweit		nach Aufwand

Art. 71 Texte im Mitteilungsblatt

Texte der öffentlichen Verwaltungen (Kirchen, Schule, interne Dienststelle usw.), pro Seite	CHF	190.00
Kommerzielle Angebote (bis max. ½ Seite), pro Viertelseite	CHF	60.00
Vereine und andere Veranstalter mit gemeinnützigem, ideellem oder kulturellem Ziel		
- für Informationen von allgemeiner Bedeutung max. 1 Seite pro Jahr		gebührenfrei
- für Vereinsjubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) zwei Seiten im Editorial		gebührenfrei
- für wichtige kantonale, eidgenössische oder internationale Wettkampfergebnisse (bis max. ½ Seite pro Mitteilungsblatt)		gebührenfrei
- für Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen (bis max. ½ Seite pro Mitteilungsblatt)		gebührenfrei

Art. 72 Inserate im Märblatt

Inserat (schwarz/weiss)		
58 x 45 mm	CHF	50.00
58 x 94 mm	CHF	100.00
120 x 45 mm (quer)	CHF	100.00
120 x 90 mm (½ Seite)	CHF	125.00
120 x 190 (1 Seite)	CHF	250.00

XVI. Forstwesen

Art. 73 Holz

Brennholz-Spälten, frisch:

Buchen, pro Ster	CHF	80.00
Föhre, pro Ster	CHF	70.00
Laubholz, pro Ster	CHF	70.00

Brennholz-Spälten, trocken:

Buche, pro Ster	CHF	100.00
Föhre, pro Ster	CHF	90.00
Laubholz, pro Ster	CHF	90.00

Langholz (3-5 m), frisch:

Buche, pro Ster	CHF	50.00
Laubholz (gemischt), pro Ster	CHF	45.00

Christbäume:

Fichten	von	CHF	10.00
	bis	CHF	60.00
Nordmantannen	von	CHF	30.00
	bis	CHF	100.00

Art. 74 Verarbeitung

Fräsen:

1 Schnitt (50 cm), pro Ster	CHF	25.00
2 Schnitt (33 cm), pro Ster	CHF	30.00
3 Schnitt (25 cm), pro Ster	CHF	40.00
Spalten, pro Ster	CHF	40.00

Art. 75 Transport

Transporte in Eglisau oder nach Hüntwangen:

1. Ster	CHF	40.00
ab 2. Ster, pro Ster	CHF	20.00

Transporte ausserhalb Eglisau/Hüntwangen nach Aufwand

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 77 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Eglisau

Ursula Fehr
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

REVISIONEN DIESES ERLASSES
